1. SATZUNG

über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Freiamt (Ortsrandabrundungssatzung I).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2256) (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577) hat der Gemeinderat am 11. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen der im Zusammenhang behauten Ortsteile Mußbach, Keppenbach, Reichenbach, Sägplatz, Brettental, Allmendsberg, Ottoschwanden, Freihof, Hard, Brunicherberg werden gem. § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2 Grenzen

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Freiamt, den 11. Juni 1985

Bürgerméister

Genehmigt gemäß § # BBauG Emmendingen, den 11.07.85 Landratsamt Emmendingen

Dr. Struk

(Angestellte(r)

vom

Dr. Stratz

beglaubigt

Genehmigung und Auslegung wurden im Mitteilungsblatt Nr. 25 öffentlich bekanntgemacht.

Vorstehende Satzung ist somit am inkraft getreten.

Landratsamt Emmendingen, Emmendingen den

20. 0P. P5

Freiamt, den da. 07. Ps

genehmigt gem. § 34 BBauG.

Hiesinger Bürgermeister